

„Internet-Pranger für die Gastronomie“ – Todgeglaubte leben länger!

Internetpranger für die Gastronomie, ein rotes Tuch für jeden Gastronomen und vor allem auch für die Verbände. Derzeit befindet sich ein neuer [Entwurf zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuches \(LFGB\)](#) in der Anhörung. Das zuständige Bundesministerium (BML) hat hierzu eine neue gesetzliche Regelung vorgelegt, auf deren Grundlage künftig die Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen durch die Überwachungs-Behörden erfolgen soll. Durch diese Neuregelung des LFGB soll die sehr umstrittene Vorgängerregelung des § 40 Abs. 1 a LFGB abgelöst werden. Diese alte Regelung war in der Vergangenheit Grundlage für zahlreiche Diskussionen und auch für viele rechtliche Auseinandersetzungen. Zahlreiche Gerichte hatten hierzu aufgrund von Einsprüchen gegen laufende Verfahren verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Kurz nach Inkrafttreten (01.09.2012) der Veröffentlichungen wurde der Vollzug dieser Vorschrift wieder ausgesetzt. Derzeit veröffentlicht das Saarland als einziges Bundesland hierzu auf seiner [Webseite](#) noch Hygieneverstöße. Auf dieser Webseite wurden bisher über 100 Verstöße veröffentlicht. Alle anderen Bundesländer haben ihre Veröffentlichungen auf den einschlägigen Webseiten gelöscht – siehe hierzu exemplarisch das alte [Online-Portal aus Bayern](#).

Die vorgelegte neue Regelung soll nun den Bedenken der Gerichte gerecht werden und, wie vom Bundesrat gefordert und im Koalitionsvertrag vorgesehen, eine rechtssichere Veröffentlichung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht sicherstellen.

Neu ist eine gesetzliche Lösungsfrist von sechs Monaten für die im Internet veröffentlichten Einträge zu den jeweiligen Verstößen. Zuvor wurden die Einträge in den Internetportalen bei den meisten Bundesländern bis zu einem Jahr gespeichert, auch wenn die Mängel längst behoben waren. Weiterhin wurde eine Härtefallklausel eingefügt. Danach kann die Behörde von einer Veröffentlichung absehen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte für die betroffenen Unternehmer erforderlich ist. Weiterhin soll die zuständige Behörde grundsätzlich verpflichtet werden, das betroffene Unternehmen vor einer Veröffentlichung anzuhören. Das betroffene Unternehmen hat dann im Rahmen dieser Anhörung die Möglichkeit, auf den weiteren Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen, bevor die Behörde vollendete Tatsachen schafft.

Eine Information hat auch dann zu erfolgen, wenn die zugrundeliegenden Mängel für die Veröffentlichung bereits beseitigt worden sind. In diesem Fall soll nun jedoch zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass der Mangel bereits behoben wurde.

Bedenken werden auch hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht in den Fällen gesehen, in denen die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,00 EUR „zu erwarten ist“ – dieses Bußgeld jedoch dann vielleicht gar nicht verhängt wird. Weiterhin vorgesehen ist eine Informationspflicht, wenn es aufgrund der Hygieneverstöße zu einer Abgabe von der Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft im Verfahren kommt.

Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist bislang noch **nicht** abgeschlossen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Regelung in der vorliegenden Fassung in Kraft treten wird.

Kommt in diesem Zuge jetzt die bundesweite Hygieneampel?

Eine bundesweite Einführung der Hygieneampel wird zwar von vielen Bundesländern immer wieder gefordert, insbesondere natürlich jetzt auch im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Betriebskontrollen gemäß § 40 Absatz 1a LFGB. Derzeit sieht die Rechtslage wie folgt aus: Für die Lebensmittelüberwachung sind die Bundesländer zuständig. Die Bundesländer können Gaststätten, Restaurants und andere Betriebe mittels eines Landesgesetzes verpflichten, Ergebnisse von amtlichen Hygienekontrollen zu veröffentlichen. Das Bundesrecht steht einer solchen Regelung nicht im Wege. Bisher ist eine entsprechende bundesweite Regelung am Einspruch der Wirtschaftsministerien gescheitert, die

Verbraucherschutzministerien waren einheitlich dafür. Aus diesem Grund gingen bisher einige Bundesländer eigene Wege, wie zum Beispiel Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Derzeitiger Stand zur Hygieneampel in NRW:

Das Bundesland NRW hat zum 06.09.2016 den Gesetzentwurf zum [KTG – Entwurf des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung \(KTG\)](#) im Kabinett verabschiedet und zur parlamentarischen Beratung freigegeben. Sofern dieser durch die Landesregierung verabschiedet wird (wovon auszugehen ist), wird zum 01.01.2017 das KTG in Kraft treten. Dies würde in NRW ca. 150.000 Betriebe betreffen.

In den kommenden drei Jahren soll die Veröffentlichung der Ergebnisse regelmäßiger Überprüfungen durch die Lebensmittelkontrolleure in Nordrhein-Westfalen Pflicht werden. Zu diesem Zweck wird die sogenannte „Hygiene-Ampel“ landesweit eingeführt. Von dieser Regelung sind alle Betriebe betroffen, die Lebensmittel herstellen oder verkaufen. Nach Auskunft des NRW-Verbraucherschutzministeriums sind auch Küchen von Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen betroffen.

Lebensmittelbetriebe werden auch heute schon durch die Lebensmittelüberwachung der Kommunen kontrolliert. Daran wird sich durch die Einführung der ‚Hygiene-Ampel‘ nichts ändern. Das Transparenzsystem wird lediglich die Ergebnisse der bereits vorhandenen Lebensmittelüberwachung für Verbraucherinnen und Verbraucher sichtbar machen. Damit wird ein Beitrag zur besseren Information der Bürgerinnen und Bürgern geleistet.

Nach dem erfolgreich verlaufenden Pilotversuch in Bielefeld und Duisburg will die Landesregierung in NRW nun das Transparenzsystem (Kontrollbarometer/ "Hygiene-Ampel") mit einer Übergangsfrist von 36 Monaten, in denen die Ergebnisse bereits freiwillig ausgehängt werden können, in ganz Nordrhein-Westfalen bei rund 150.000 Betrieben **verpflichtend** einführen. Das Kabinett hat den Gesetzesentwurf gebilligt und damit den Weg für die parlamentarische Beratung frei gemacht. Nach der Übergangsfrist sollen Verbraucherinnen und Verbraucher an jeder Eingangstür eines Cafés, an jeder Bäckerei, jedem Restaurant und jedem Lebensmittelmarkt anhand des neuen Transparenz-Systems in Ampel-Farben sehen können, wie die letzten amtlichen Betriebskontrollen ausgefallen sind. Doch nicht nur die Betriebe sind betroffen, die Lebensmittel direkt an die Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben sondern auch Firmen, die keinen direkten Kunden-Kontakt haben, wie etwa Lebensmittelhersteller- oder Weiterverarbeitender-Betriebe, werden ihr Kontrollergebnis auf ihrer Internetseite veröffentlichen müssen.

Was viele nicht wissen, die Bewertung der 73 Punkte der Hygieneampel ist heute schon in der Risikobewertung der einzelnen Betriebe enthalten (dort gibt es max. 200 „Minuspunkte“ – 73 Punkte hiervon bilden die Hygieneampel ab). Somit könnte schon Stand heute für jeden Betrieb eine Hygieneampel ohne jeglichen Zusatzaufwand vergeben werden.

Wie wichtig ein funktionierendes Transparenzsystem ist, belegen diese Zahlen: 2015 wurden fast elf Prozent der Lebensmittelproben beanstandet. Ein Jahr zuvor waren es noch 9,5 Prozent. Pilotprojekte in Duisburg und Bielefeld hätten gezeigt, dass die Hygiene in bis zu 80 Prozent der amtlich überprüften Betriebe in der Gastronomie verbessert wurde. Für die nordrhein-westfälische Landesregierung Grund genug, die „Hygiene-Ampel“ flächendeckend im einwohnerstärksten Bundesland einzuführen.

Bisheriger Stand in NRW:

In 3 Beschlüssen wurde im April 2013 den Lebensmittelüberwachungsbehörden untersagt, die bei Betriebskontrollen festgestellten lebensmittel- und hygienerechtlichen Mängel im Internet zu veröffentlichen. Diese waren bis dahin auf der Internetplattform www.lebensmitteltransparenz-nrw.de eingestellt gewesen. Im Oktober 2012 gab es in der Städtereion Aachen, Kreis Mettmann

und im Märkischen Kreis Betriebe, bei denen u.a. Verstöße gegen die Hygienevorschriften und Überschreitungen des zulässigen Grenzwertes für Lebensmittelzusatzstoffe festgestellt wurden. 3 Betrieben wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs – LFGB – unter namentlicher Nennung des Unternehmens und Beschreibung des Verstoßes über die – inzwischen größtenteils behobenen – Mängel in der o. g. Internetplattform unterrichtet wird. Um dies zu verhindern, beantragten die drei Unternehmen beim Verwaltungsgericht Aachen, Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Arnberg eine einstweilige Anordnung. Alle drei Verwaltungsgerichte gaben diesen Anträgen mit unterschiedlicher Begründung statt und untersagten den Behörden die beabsichtigte Veröffentlichung. Die gegen diese Entscheidungen erhobenen Beschwerden der Behörden hat das Oberverwaltungsgericht mit den eingangs genannten Beschlüssen zurückgewiesen.

Danach hatte das Land NRW zum 05.12.2013 versucht, „über die Hintertür“ eine Veröffentlichung vorzunehmen. Über eine Veröffentlichung auf einer Webseite der Verbraucherzentrale NRW wurden die Pilotstädte Bielefeld und Duisburg die Ergebnisse der dortigen amtlichen Lebensmittelkontrolle gezeigt. Angeboten wurde auch, sich diese Ergebnisse mittels einer Smartphone-App direkt auf dem Mobiltelefon anzeigen zu lassen. So konnte der Kunde sich mittels der „[Appetitlich-App](#)“ in Ampelfarben über die Lokalität seiner Wahl die Ergebnisse zur dortigen Hygiene, Eigenkontrolle und Betriebsführung anzeigen lassen. Bei dem Pilotprojekt in Bielefeld und Duisburg wurden folgende Bewertungen durchgeführt:

Bielefeld	479 Gaststätten bewertet
Duisburg	709 Gaststätten bewertet

Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht hat nun am 13.03.2015 einer Klage von vier Gastronomiebetrieben stattgegeben, die sich gegen eine Weitergabe der Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Stadt Duisburg zur Veröffentlichung in der Handy-App der Verbraucherzentrale NRW gewandt hatten. Die Entscheidung des Gerichts wird wie folgt begründet:

Laut Aussage der Richter bietet das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), auf dem das Kontrollbarometer der Verbraucherzentrale NRW basiert, keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Einzeldaten, insbesondere auch nicht für die von der Verbraucherzentrale angewandte Praxis der Übertragung von den gemeldeten Kontrollergebnissen in den Ampelfarben rot – gelb – grün. Nach Meinung der Richter erlaubt das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nur die Weitergabe konkreter Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen oder allgemeine Erkenntnisse aus der Lebensmittelüberwachung.

In dem Urteil des Verwaltungsgerichts wurde jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Klärung dieser Rechtsfragen bei der nächsthöheren Gerichtsinstanz ausdrücklich zugelassen. Die Verbraucherschutzzentrale NRW will hiergegen in die nächst höhere Instanz beim Oberverwaltungsgericht gehen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung belieben vorerst alle Einträge auf der Webseite online.

Derzeitiger Stand zum Hygiene-Smiley in Berlin:

Der Stadtbezirk Pankow ist bei der Lebensmittelhygiene immer Vorbild und suchte neue Schlupflöcher zum Thema Hygiene-Smiley, nachdem im Sommer 2014 die Veröffentlichung der

Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen durch die Internetveröffentlichung mit dem [Berliner Hygiene-Smiley](#) gerichtlich verboten wurde.

Mögliche rechtliche Basis sollen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bzw. das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bieten. So hofft man zumindest bei der Verwaltung in Pankow.

Nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) mussten im Juni 2014 alle dazugehörigen Interneteinträge in Berlin, zum Thema Hygiene-Smiley gelöscht werden. In der Pressemitteilung vom 28.05.2014 hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einen Beschluss zur Beschwerde des Landes Berlin gegen eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. März 2014 bekannt gegeben.

Dem Internetportal „Das Smiley Projekt im Bezirk Pankow“ wurde untersagt, das Ergebnis seiner amtlichen Kontrollen im Bezirk Pankow (Land Berlin) zu veröffentlichen, so der der Beschluss. Auch der Beschwerde-Senat hatte in den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) keine Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Veröffentlichung von Hygieneverstößen in Form der Vergabe von Minuspunkten, Noten, Farben und Smiley-Symbolen gesehen. (Beschluss vom 28. Mai 2014 - OVG 5 S 21.14).

Der Stadtbezirk Pankow will sich hier jedoch nicht so einfach geschlagen geben. Es wurde letztlich nur durch das Gericht verboten, etwas zu veröffentlichen, das einen Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern gestattet. Die Verantwortlichen in Pankow suchen nun nach Möglichkeiten, die Verbraucher zu informieren, ohne gegen diese Vorgabe zu verstoßen. Die Idee: Die Verbraucherzentralen oder Foodwatch könnten die Information & Pflege übernehmen. Der Bezirk Pankow bemüht sich weiterhin, auf Basis des Verbraucherinformationsgesetz (VIG) eine Veröffentlichung wieder zu ermöglichen. Dies könnte ähnlich dem Pilotprojekt in NRW über eine dritte Stelle, beispielsweise Foodwatch oder die Verbraucherzähle erfolgen, die dann die jeweiligen Hygiene-Informationen ins Netz stellen. Vorbild für den Bezirk Pankow und Foodwatch ist bekanntermaßen der [Hygiene-Smiley aus Dänemark](#), der in der Gastronomie veröffentlicht und facettenreich signalisiert, wie die letzten vier Lebensmittelkontrollen bewertet wurden. Weiterhin wird dort angegeben, was bei den letzten Kontrollen konkret beanstandet wurde.

Laut Aussagen von Foodwatch sind in Dänemark infolge dieser Transparenzoffensive die Zahl der Beanstandungen um die Hälfte zurückgegangen.

Autor: Rainer Nuss www.hygiene-netzwerk.de